

12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte

Teilfläche 1: Bottrop-Grafenwald (9,4 ha), Bergwerk Prosper-Haniel, Prosper IV, Schacht 9; Änderung eines GIB für die zweckgebundene Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

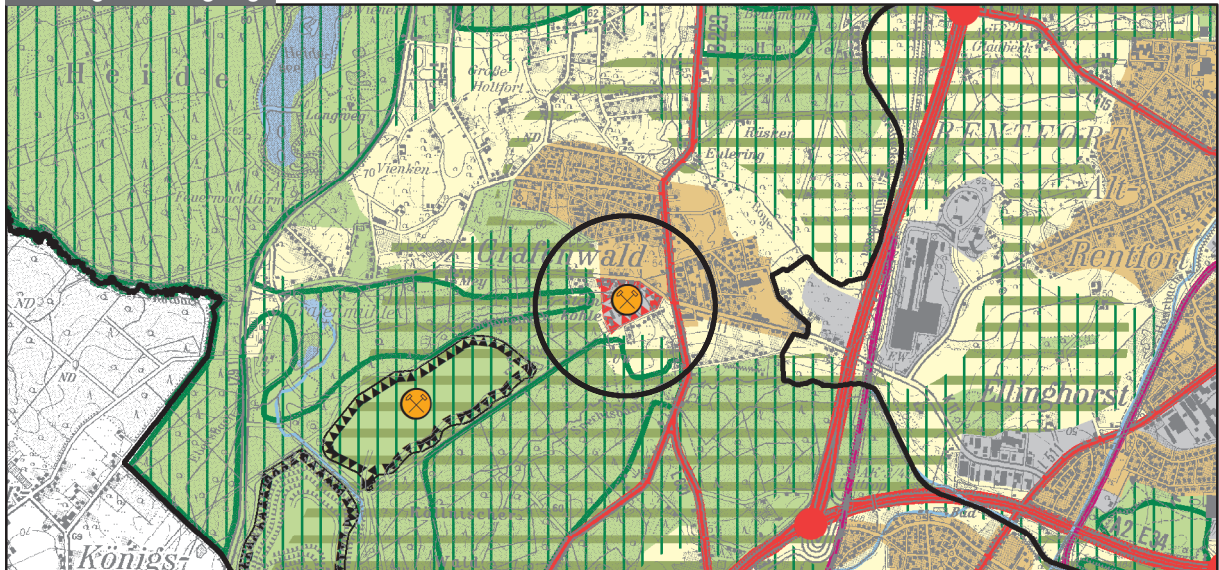
Aufgestellt durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 15.06.2020

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 26.06.2020

Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW Ausgabe 2020 Nr. 43 vom 30.09.2020, S. 911)

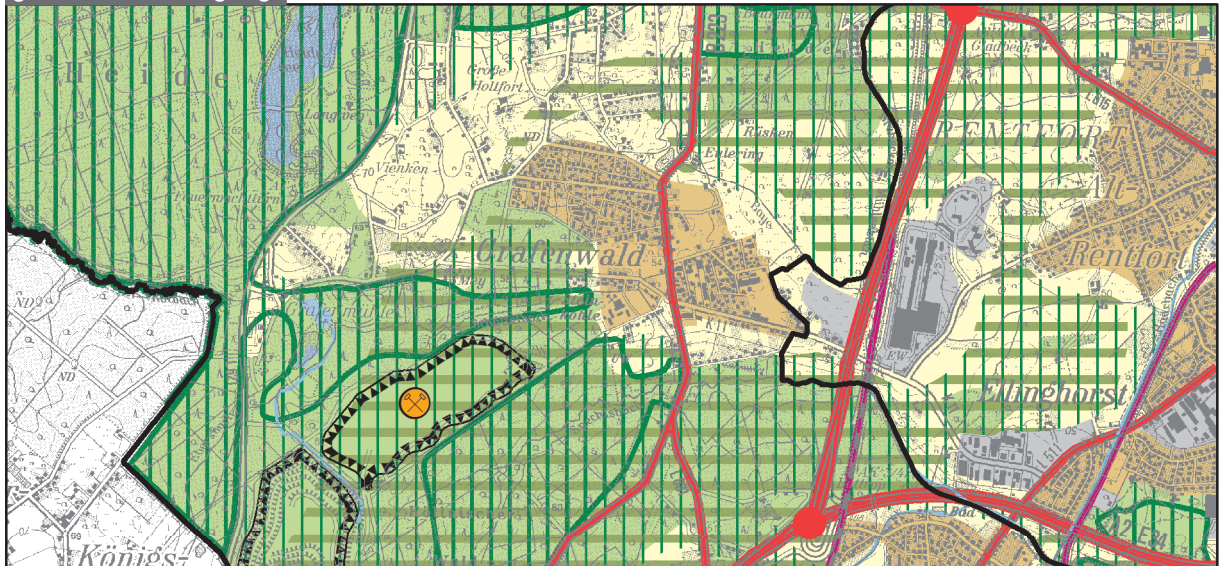
Blatt 1

bisherige Festlegung:



(Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplan-Teilabschnitt "Emscher-Lippe", Maßstab 1:50.000 - Blatt 8)

geänderte Festlegung:



- | | | |
|---|--|---|
| Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) | Aufschüttungen und Ablagerungen | Fließgewässer |
| Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) | Schutz der Natur | Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| GIB für zweckgebundene Nutzungen | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | Regionale Grünzüge | Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Waldbereiche | Anschlussstelle, Straßennetz | |
| Oberflächengewässer | Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus | |

12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte

Teilfläche 2: Bottrop (46,2 ha), Bergwerk Prosper-Haniel, Schacht Prosper II;
Aufhebung der zweckgebundenen Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" und teilweise Rücknahme des Schienenwegs

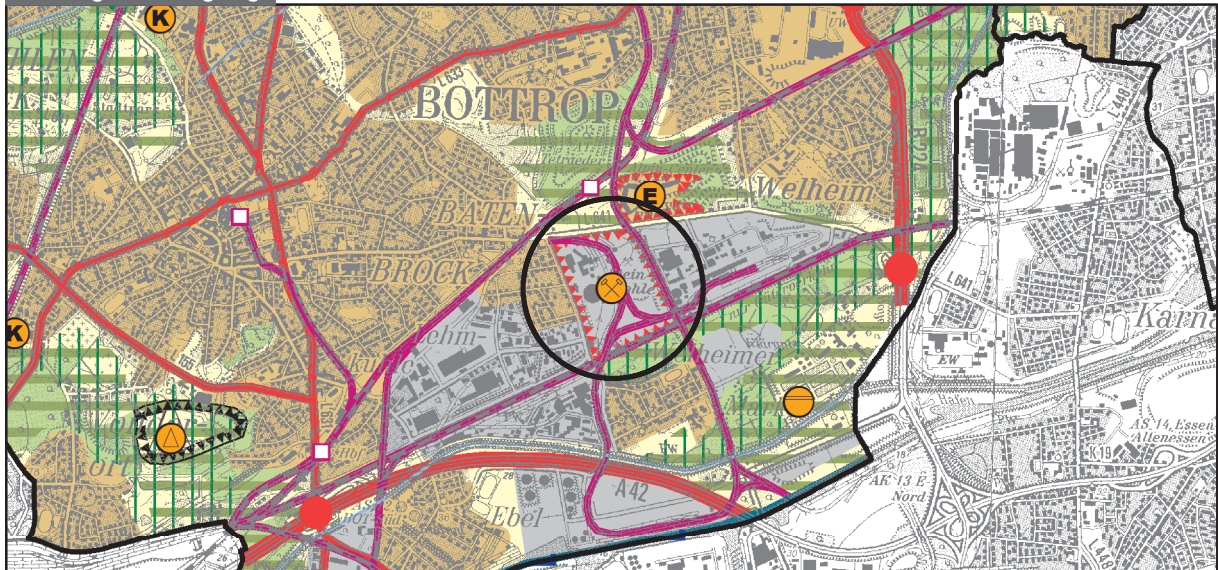
Aufgestellt durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 15.06.2020

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 26.06.2020

Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
(GV. NRW Ausgabe 2020 Nr. 43 vom 30.09.2020, S. 911)

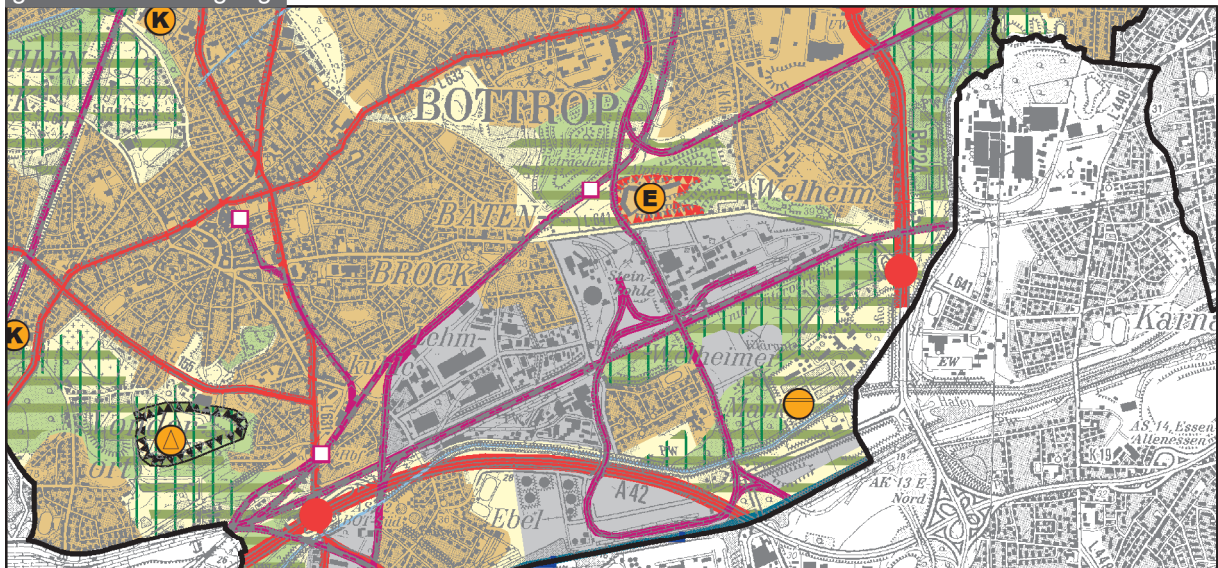
Blatt 2

bisherige Festlegung:



(Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplan-Teilabschnitt "Emscher-Lippe", Maßstab 1:50.000 - Blatt 8)

geänderte Festlegung:



- | | | |
|---|--|---|
| Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung | Krankenhausstandorte von regionaler Bedeutung |
| Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) | Regionale Grünzüge | Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus |
| ASB für zweckgebundene Nutzungen | Abfalldeponien | Fließgewässer |
| GIB für zweckgebundene Nutzungen | Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen | Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | Anschlussstelle, Straßennetz | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Waldbereiche | Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen | Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Bahnbetriebsflächen | Güterumschlagshäfen | Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen |
| Oberflächengewässer | Haltepunkte für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen | |
| Aufschüttungen und Ablagerungen | | |
| Schutz der Natur | | |

12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte

Teilfläche 3: Herten - Westerholt (18,4 ha), ehemalige Zeche Westerholt;
Änderung eines GIB für die zweckgebundene Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

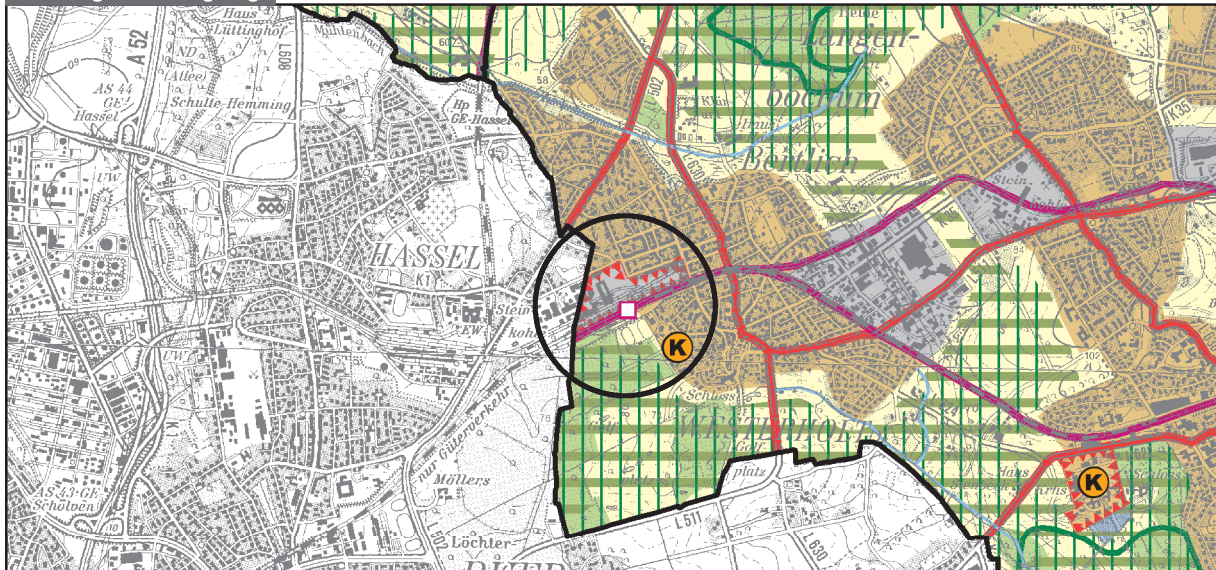
Aufgestellt durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 15.06.2020

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 26.06.2020

Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW Ausgabe 2020 Nr. 43 vom 30.09.2020, S. 911)

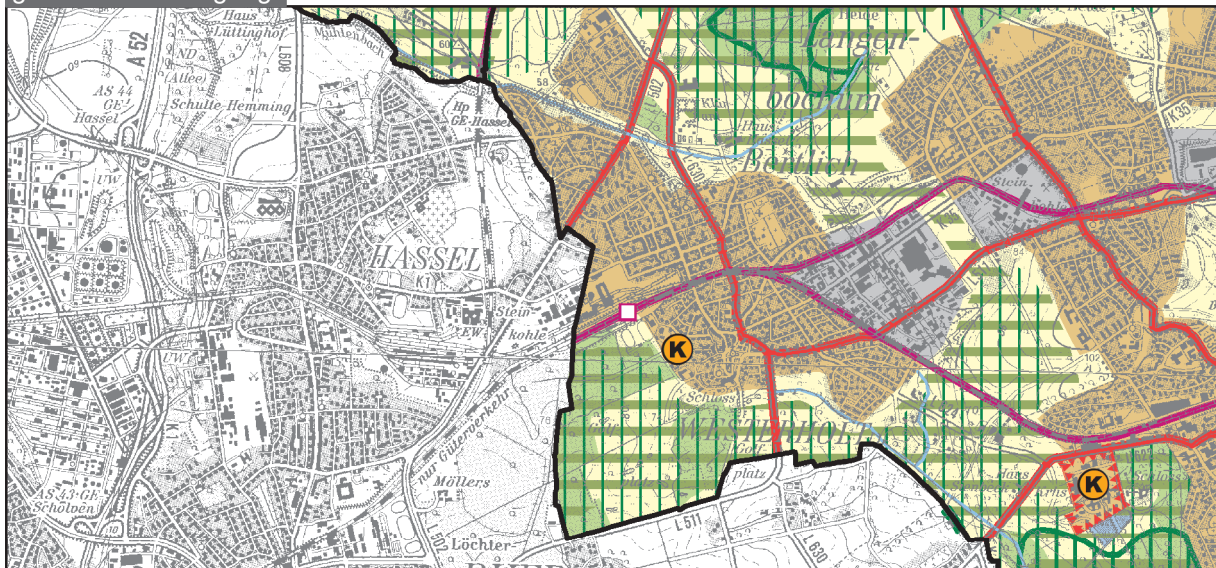
Blatt 3

bisherige Festlegung:



(Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplan-Teilabschnitt "Emscher-Lippe", Maßstab 1:50.000 - Blatt4)

geänderte Festlegung:



- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |  | Regionale Grünzüge |
|  | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |  | Haltepunkte für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
|  | ASB für zweckgebundene Nutzungen |  | Krankenhausstandorte von regionaler Bedeutung |
|  | GIB für zweckgebundene Nutzungen |  | Fließgewässer |
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
|  | Waldbereiche |  | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
|  | Oberflächengewässer | | |
|  | Schutz der Natur | | |
|  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung | | |

12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte

Teilfläche 4: Marl-Polsum (14 ha), Bergwerk Westerholt, Schacht Polsum I;
Änderung eines GIB für die zweckgebundene Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" in Waldbereich überlagert von Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

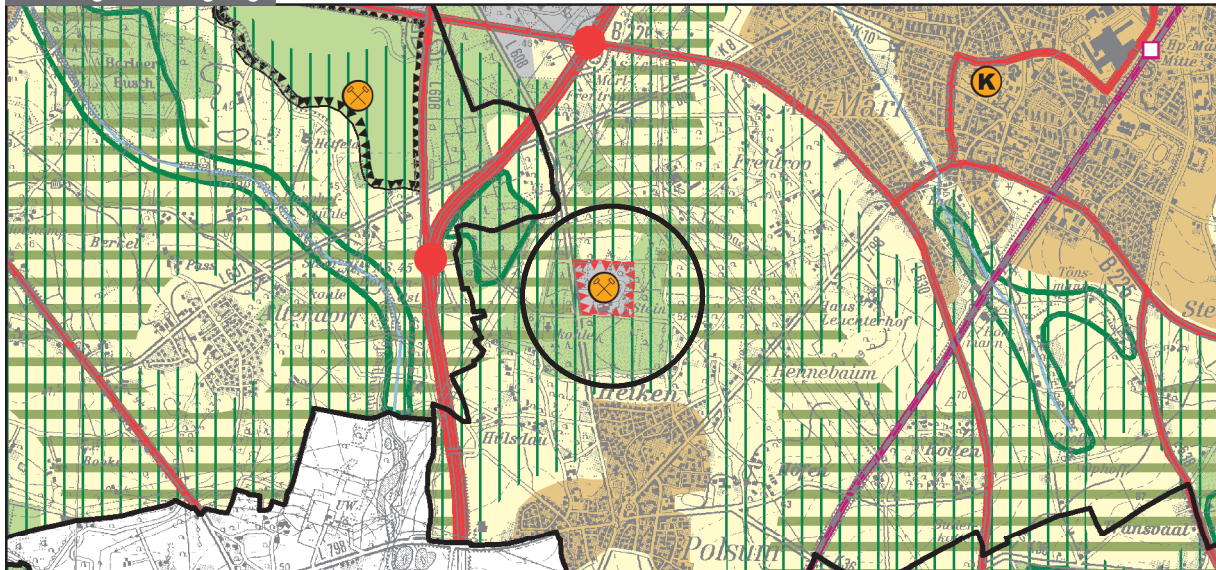
Aufgestellt durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 15.06.2020

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 26.06.2020

Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
(GV. NRW Ausgabe 2020 Nr. 43 vom 30.09.2020, S. 911)

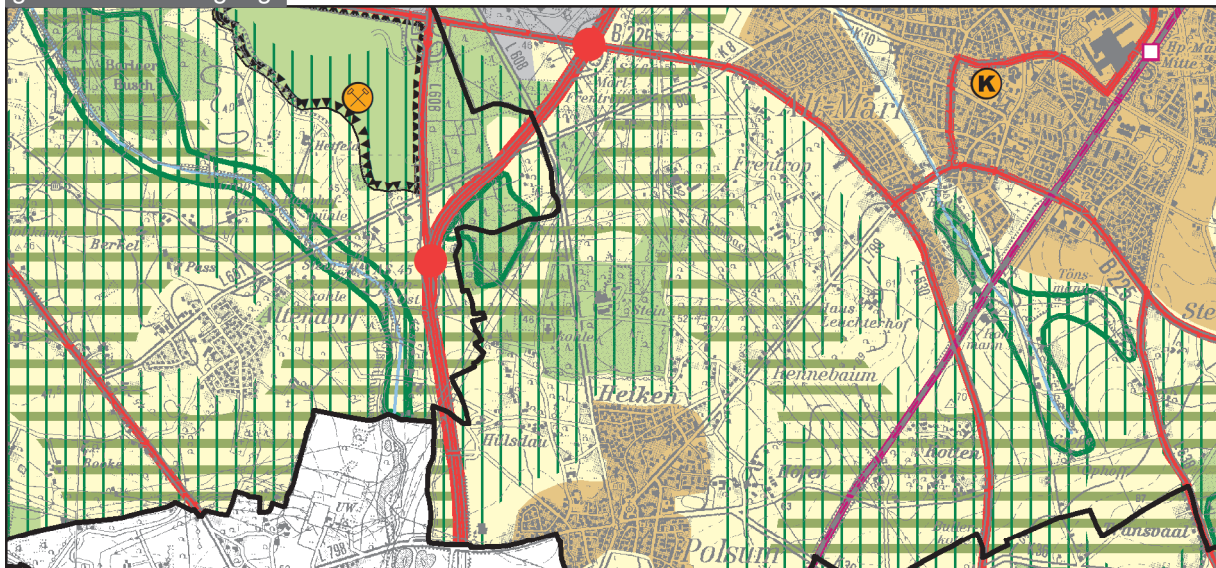
Blatt 4

bisherige Festlegung:



(Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplan-Teilabschnitt "Emscher-Lippe", Maßstab 1:50.000 - Blatt 4)

geänderte Festlegung:



- | | | |
|---|--|---|
| Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung | Fließgewässer |
| Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) | Regionale Grünzüge | Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| GIB für zweckgebundene Nutzungen | Anschlussstelle, Straßennetz | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | Haltepunkte für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen | Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Waldbereiche | Krankenhausstandorte von regionaler Bedeutung | |
| Aufschüttungen und Ablagerungen | Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus | |
| Schutz der Natur | | |

12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte

Teilfläche 5: Marl (9,2 ha), ehemaliges Bergwerk Auguste Viktoria, Schacht VI; Änderung eines GIB für die zweckgebundene Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" in Waldbereich überlagert von Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

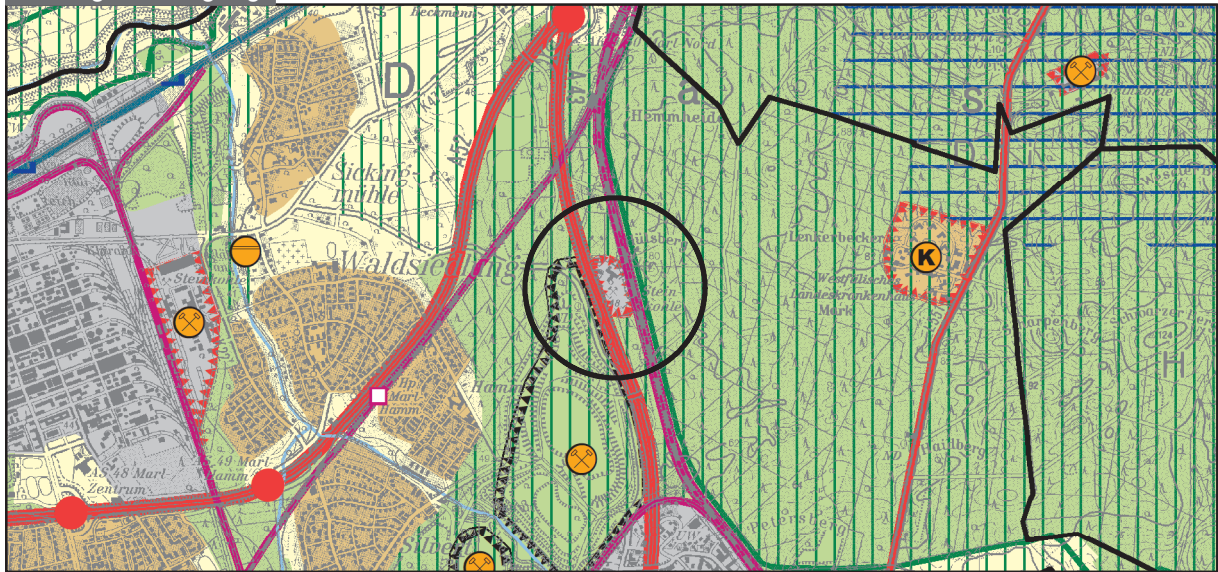
Aufgestellt durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 15.06.2020

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 26.06.2020

Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW Ausgabe 2020 Nr. 43 vom 30.09.2020, S. 911)

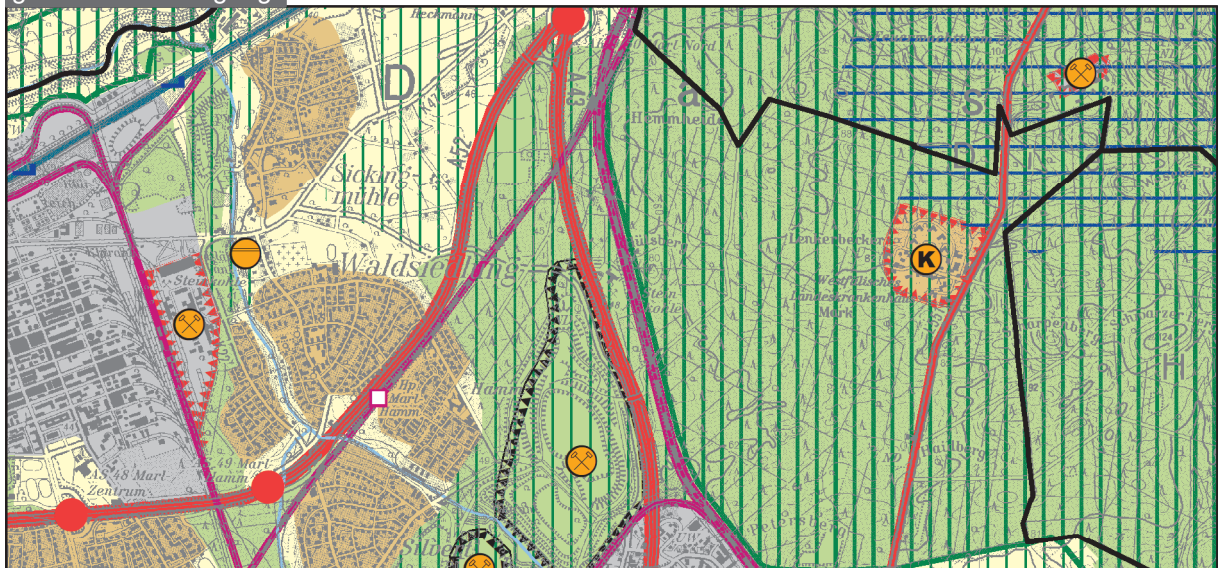
Blatt 5

bisherige Festlegung:



(Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplan-Teilabschnitt "Emscher-Lippe", Maßstab 1:50.000 - Blatt 4)

geänderte Festlegung:



- | | | |
|---|--|--|
| Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) | Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen | Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsmaßnahmen |
| Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) | Anschlussstelle, Straßennetz | Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| ASB für zweckgebundene Nutzungen | Güterumschlagshäfen | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| GIB für zweckgebundene Nutzungen | Haltepunkte für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen | Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | Krankenhausstandorte von regionaler Bedeutung | Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen |
| Waldbereiche | Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus | |
| Aufschüttungen und Ablagerungen | Fließgewässer | |
| Grundwasser- und Gewässerschutz | | |
| Schutz der Natur | | |
| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung | | |

12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl



Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte

Textliche Festlegungen: Änderung der Ziele 14.3, 14.4 und 14.5 und der entsprechenden Erläuterung unter der RandNr. 284 im Kapitel 3.4 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Aufgestellt durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 15.06.2020

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 26.06.2020

Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW Ausgabe 2020 Nr. 43 vom 30.09.2020, S. 911)

bisherige Festlegung:

14.3

Im Bereich der Hohen Mark und der Haard sollen Schachtanlagen nur insoweit betrieben werden, wie deren Aufgabe nicht durch andere Schachtanlagen südlich dieses Raumes wahrgenommen werden können. Umfang und Betrieb der Schachtanlagen sowie Bodenversiegelung innerhalb der Anlagen sind auf das in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Die Belange des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung und des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen.

14.4

Die Schachtanlagen im Bereich der Hohen Mark und der Haard, die Schachtstandorte „Polsum 1“ und „Schlägel & Eisen 8“ in Marl sowie „Blumenthal 8“ in Oer-Erkenschwick sind nach Aufgabe ihrer bergbaulichen Nutzung wieder den sie umgebenden Freiraumnutzungen zuzuführen.

14.5

Für den Bergbaustandort „Westerholt 1/2/3“ in Gelsenkirchen und Herten sind nach Beendigung seiner bergbaulichen Nutzung differenzierte Nutzungskonzepte unter Berücksichtigung der Umgebungsnutzung zu erarbeiten. Hierbei sollte geprüft werden, ob Flächen für eine industrielle Nutzung geeignet sind.

bisherige Erläuterung (RandNr. 284):

RandNr. 284:

Im Einzelnen sind künftig bei Aufgabe ihrer bergbaulichen Nutzung als Freiraumnutzung vorzusehen:

- „An der Haard“ in Datteln, -
- „Augusta Victoria 8“ in Haltern bzw. Marl,
- „Auguste Victoria 9“ und „Haltern 1/2“ in Haltern,
- „Auguste Victoria 6“, „Polsum 1“ und „Schlägel & Eisen 8“ in Marl.

geänderte Festlegung:

14.3

~~Im Bereich der Hohen Mark und der Haard sollen Schachtanlagen nur insoweit betrieben werden, wie deren Aufgabe nicht durch andere Schachtanlagen südlich dieses Raumes wahrgenommen werden können. Umfang und Betrieb der Schachtanlagen sowie Bodenversiegelung innerhalb der Anlagen sind auf das in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Die Belange des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung und des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen.~~

14.4

~~Die Schachtanlagen im Bereich der Hohen Mark und der Haard, die Schachtstandorte „Polsum 1“ und „Schlägel & Eisen 8“ in Marl sowie „Blumenthal 8“ in Oer-Erkenschwick sind nach Aufgabe ihrer bergbaulichen Nutzung wieder den sie umgebenden Freiraumnutzungen zuzuführen.~~

14.5

~~Für den Bergbaustandort „Westerholt 1/2/3“ in Gelsenkirchen und Herten sind nach Beendigung seiner bergbaulichen Nutzung differenzierte Nutzungskonzepte unter Berücksichtigung der Umgebungsnutzung zu erarbeiten. Hierbei sollte geprüft werden, ob Flächen für eine industrielle Nutzung geeignet sind.~~

geänderte Erläuterung (RandNr. 284):

RandNr. 284:

Im Einzelnen sind künftig bei Aufgabe ihrer bergbaulichen Nutzung als Freiraumnutzung vorzusehen:

- „An der Haard“ in Datteln, -
- „Augusta Victoria 8“ in Haltern bzw. Marl,
- „Auguste Victoria 9“ und „Haltern 1/2“ in Haltern,
- ~~- „Auguste Victoria 6“, „Polsum 1“ und „Schlägel & Eisen 8“ in Marl.~~